

sitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich, fermündlich oder telegrafisch einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens vier anwesend sind, unter denen sich der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende befinden muß. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluß auf schriftlichem Wege bedarf der Einstimmigkeit.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern spätestens zur nächsten Vorstandssitzung zuzuleiten ist.

§14 Beirat

Der Beirat besteht aus höchstens zehn Personen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen.

Die Mitglieder des Beirats stehen dem Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei der Planung, Vorbereitung und Ausführung des Vereinsprogramms beratend zur Seite. Der Vorstand kann gegebenenfalls auch Nichtmitglieder, deren Qualifikation oder Funktion es wünschenswert erscheinen lassen, in den Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§15 Haftung

Die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die die Vereinsorgane im Namen des Vereins eingehen, nur mit dem Vereinsvermögen. Gehen Organe Verpflichtungen für den Verein ein, so müssen sie die Haftung der Mitglieder ausdrücklich entsprechend beschränken.

§16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidator/innen.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist nach §2 zu verwenden. Eine Satzungsänderung hinsichtlich des Anfallberechtigten ist nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt zulässig.

25.10.1995



Dr. Margarethe Jochimsen
1. Vorsitzende

Andreas Denk
Schriftführer

BONNER KUNSTVEREIN

August-Macke-Platz / Hochstadtenring 22 · 53119 Bonn

Satzung

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Bonner Kunstverein e. V.“ und hat seinen Sitz in Bonn.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er die bildenden Künste und das Kunstverständnis, insbesondere bei der Jugend, fördert und die Beiträge dazu wissenschaftlich aufbereitet. Dies soll u. a. durch Ausstellungen, Dokumentationen, kunsthistorische und –wissenschaftliche Veranstaltungen, Diskussionen und Führungen erreicht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge und Spenden zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bonn mit der Auflage, es zur Förderung der bildenden Künste zu verwenden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von jedermann erworben werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die schriftliche Aufnahmebestätigung ausgestellt wird.

§4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im voraus zu entrichten.

Mitglieder, die den Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet haben, können nach zweimaliger Mahnung auf Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschuß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Beirat

§8 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Viertel des Jahres statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 20 Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. §8, Satz 2 gilt entsprechend.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands
Die Entlastung des Vorstands
Die Wahl des Vorstands
Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Beschluß von Satzungsänderungen
Der Beschluß über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen: diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, zur Änderung der Satzung und zum Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und innerhalb zweier Monate nach der Mitgliederversammlung zuzusenden ist.

§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und zur Abstimmung zu bringen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und höchstens sieben weiteren Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitarbeiter des Vorstandes, darunter den/die erste/n Vorsitzende/n oder den/die zweite/n Vorsitzende/n, vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann eine/n Geschäftsführer/in anstellen und entlassen; diese/r ist dem Vorstand verantwortlich.

Der Vorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar zuerst der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in je in einem gesonderten Wahlgang. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

§13 Beschlussfassung

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Sitzungen, die von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der zweiten Vor-